

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

22. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 16. Februar 2011

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
8. 2. 2011	Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) neu: 2032.22, 2032.23, 2032.24; zu: 1101.1, 1103.1, 2020.7, 2020.3, 2030.77, 2030.20, 2030.23, 2030.55, 2030.58, 2030.78, 2030.82, 2031.3, 2032.9, 2032.10, 2032.11, 2032.15, 2032.17, 2032.19, 2035.3, 2211.15, 2211.62, 2211.64, 301.13, 2032.23, 2032.1, 2032.12, 2032.3, 2032.20	68
8. 2. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Sachsen-Anhalt zu: 600.6	131
8. 2. 2011	Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt und dem Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (Vollzugsvergütungsverordnung Sachsen-Anhalt – VVergVO LSA) neu: 312.13	132
8. 2. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages neu: 753.30	134

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA).**

Vom 8. Februar 2011.

Artikel 1
Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 10 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 11 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 12 Abtretung der Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen
- § 13 Rückforderung der Besoldung
- § 14 Anpassung der Besoldung
- § 15 Dienstlicher Wohnsitz
- § 16 Aufwandsentschädigungen
- § 17 Zahlungsweise

Kapitel 2
Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

- § 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 19 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Abschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte
in den Besoldungsordnungen A und B

- § 20 Besoldungsordnungen A und B
- § 21 Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände
- § 22 Beförderungsämtel, Obergrenzen
- § 23 Bemessung des Grundgehalts
- § 24 Berücksichtigungsfähige Zeiten

- § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Abschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren
sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

- § 27 Besoldungsordnung W
- § 28 Leistungsbezüge
- § 29 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 30 Besondere Leistungsbezüge
- § 31 Funktions-Leistungsbezüge
- § 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 33 Forschungs- und Lehrzulage
- § 34 Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W
- § 35 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 4
Vorschriften für Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 36 Besoldungsordnung R
- § 37 Bemessung des Grundgehalts

Kapitel 3
Familienzuschlag

- § 38 Grundlage, Stufen des Familienzuschlages
- § 39 Änderung des Familienzuschlages

Kapitel 4
Zulagen, Vergütungen

- § 40 Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 41 Ausgleichszulagen
- § 42 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 43 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 44 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 45 Mehrarbeitsvergütung
- § 46 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Kapitel 5
**Auslandsdienstzuschläge und Auslands-
verwendungszuschlag**

- § 47 Auslandsdienstzuschläge
- § 48 Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag
- § 49 Mietzuschlag
- § 50 Auslandsverwendungszuschlag

Kapitel 6
Anwärtergrundbetrag

- § 51 Besoldungsbestandteile
- § 52 Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 53 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- § 54 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 55 Kürzung der Besoldung

Kapitel 7
Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

- § 56 Jährliche Sonderzahlung
- § 57 Vermögenswirksame Leistungen
- § 58 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 59 Verfahren

Kapitel 8
Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

- § 60 Bezügezuständigkeitsverordnung
- § 61 Versorgungsrücklage
- § 62 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes
- § 63 Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

- Anlage 1 (zu § 20 Satz 1)
- Anlage 2 (zu § 27 Satz 1)
- Anlage 3 (zu § 36 Satz 1)
- Anlage 4 (zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)
- Anlage 5 (zu § 62 Abs. 3)
- Anlage 6 (zu § 38 Abs. 1)
- Anlage 7 (zu § 51 Abs. 1 Satz 2)
- Anlage 8 (zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bestandteile der Besoldung

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten,
2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten,
3. Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Die Besoldung (Bezüge) setzt sich aus Dienstbezügen und sonstigen Bezügen zusammen.

(3) Dienstbezüge sind:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,

4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungszulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag.

(4) Sonstige Bezüge sind:

1. Anwärtergrundbetrag,
2. jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. Leistungsprämien und Leistungszulagen.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt. Dies gilt nicht für Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die ihr oder ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst eines der in § 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es bei einer Richterin oder einem Richter zur Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Besoldung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt, soweit durch gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird die Besoldung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung der Besoldung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Besoldungsbestandteil ist einzeln zu runden.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit

(1) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten erhalten für den Monat, in dem der einstweilige Ruhestand beginnt, und für die folgenden drei Monate die Besoldung weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustand; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 Abs. 1 oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Einkünfte verringert; bei einer sonstigen Verwendung oder selbstständigen Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung der daraus erzielten Einkünfte unter Mindestbelassung eines Betrages von 20 v. H. des nach Absatz 1 zustehenden Betrages. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, gleich. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für Besoldung zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit abgewählt oder wird sie oder er kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des einstweiligen Ruhestands die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit tritt.

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit der höheren Besoldung gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ist für die Ämter Besoldung in gleicher Höhe vorgesehen, so wird die Besoldung aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes wird neben der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, ergibt; § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 7 ist zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Besoldung, in deren Berechnung Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Besoldungsbestandteile zustehen, sowie jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen einbezogen werden, um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt. Steuerfreie Besoldungsbestandteile, Aufwandsentschädigungen, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(4) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern die Besoldungsgruppe A 13 kein Einstiegsamt ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Satz 1 gilt nicht für die bis zum 19. August 2008 bewilligte Altersteilzeit.

(5) Wenn eine Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig endet und die in der Altersteilzeit insgesamt gezahlte Besoldung geringer ist als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

§ 7

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Beamtinnen oder Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 v. H. gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes herabgesetzt wird oder die nach einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes mit einer um mindestens 20 v. H. verminderten regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes beschäftigt werden, wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Ihnen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zur Besoldung gewährt.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der nach Absatz 1 Satz 1 gekürzten Besoldung und der Besoldung, die nach der regelmäßigen Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu zahlen wäre.

(3) In die Berechnung der Besoldung nach Absatz 1 und 2 werden das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt und Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen einbezogen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richterinnen und Richter, die nach den richterrechtlichen Vorschriften begrenzt dienstfähig sind, entsprechend.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 75 v. H. der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung. Ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge.

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihren oder seinen Anspruch auf Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

§ 10

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Anzeige verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Einkommen, das eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes erhält, wird auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung absehen.

§ 11

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet.

(2) Leistungen der Heilfürsorge werden nicht auf die Besoldung angerechnet.

§ 12

Abtretung der Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen

(1) Die Ansprüche auf Besoldung können, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Besoldung kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Besoldung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(4) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 13

Rückforderung der Besoldung

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Besoldung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden.

(2) Zahlungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bei einem Geldinstitut eingehen, gelten als unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung erbracht. Soweit auf Zahlungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters kein Anspruch bestand, haben die Personen, welche den vom Kreditinstitut gutgeschriebenen Betrag in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag dem Überweisenden zu erstatten. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt daneben bestehen.

§ 14
Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 15
Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Auf Anweisung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gilt als dienstlicher Wohnsitz:

1. der Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist,
2. der Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.

§ 16
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Die Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Das jeweils für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte zu erlassen. Vor dem Erlass der Vorschriften sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Dienstherrn mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für Besoldung zuständigen Ministeriums oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(4) Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigungen dürfen Dienstherrn mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten diesen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. Sonstige Geldzuwen-

dungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten.

§ 17
Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung und von Aufwandsentschädigungen hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzugeben, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Kapitel 2
Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 18
Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19
Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium. Ist der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Richterin oder des Richters nach der Besoldungsgruppe R 1.

(2) Ist einem Amt durch Gesetz eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem durch Gesetz festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt.

Abschnitt 2
Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den
Besoldungsordnungen A und B

§ 20
Besoldungsordnungen A und B

Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen A – aufsteigende Gehälter – und B – feste Gehälter – (**Anlage 1**) geregelt, soweit in den Abschnitten 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der **Anlage 4** ausgewiesen.

§ 21
Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit
der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

(1) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zu. Für diese Beamtinnen und Beamten können der Aufstieg in den Erfahrungsstufen abweichend von § 23 und die erste Stufenzuordnung abweichend von § 24 Abs. 1 geregelt werden.

(2) Die Landesregierung ordnet durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Beamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Beamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zu. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22
Beförderungssämter, Obergrenzen

(1) Beförderungssämter dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1:
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 40 v. H.,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9,
2. in der Laufbahngruppe 2:
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht Einstiegsamt 6 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt,

d) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

e) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.

Die Vmhundertsätze nach Satz 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn. Die für unbefristete privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für die obersten Landesbehörden,
2. für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrerinnen und Lehrer an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen das Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Verordnungen zu Absatz 4 ergäbe.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Verordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter von Absatz 2 abweichende Obergrenzen festzulegen.

(5) Werden bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungssämter die Obergrenzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.

§ 23
Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit

Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A. Bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der nicht mit einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A verbunden ist, setzt die Beamtin oder der Beamte die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fort.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Beamtin oder der Beamte eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die den Zeitraum der letzten zwölf Monate umfasst und welche die dauerhaft herausragenden Leistungen dokumentiert. Die Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistung der Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entspricht, verbleibt sie oder er in ihrer oder seiner bisherigen Stufe des Grundgehalts. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung einzuholen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung getroffen wird. Wird im Rahmen der Leistungseinschätzung nach Satz 1 festgestellt, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entsprechen, so hat eine weitere Leistungseinschätzung nach zwölf Monaten zu erfolgen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen; die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung.

(9) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge auch für den Zeitraum des Verbleibs in der Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

§ 24

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter,
3. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes bis zu drei Jahren für jedes Kind,
4. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen; nahe Angehörige sind Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Geschwister,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Verfolgungszeiten nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist. Zeiten nach Satz 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes bereits berücksichtigt worden sind. Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5,
2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269), und
5. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden.

§ 25

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. die hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene ausgeübte gleichartige Tätigkeit und
3. die von Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 26

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden außerdem Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokra-

tischen Republik übertragen war, und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte insbesondere

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Abschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 27

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (**Anlage 2**) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 4 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

§ 28

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung,
3. Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen. Sie dürfen ausnahmsweise höher als dieser Unterschiedsbetrag ausfallen, wenn dies erforderlich ist,

um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind.

§ 29

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei der Bemessung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-verhandlungen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen ist nur zulässig, wenn die Professorin oder der Professor dem Dienstherrn den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers nachweist.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können monatlich befristet oder unbefristet sowie als Prämie gewährt werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden. Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

§ 30

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie können als Prämie oder als monatliche Zulage für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt werden. Eine erneute Gewährung ist zulässig. Im Falle einer erneuten Gewährung können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben

werden. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Werden die Leistungsbezüge als unbefristete monatliche Zulagen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden. Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

§ 31

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist zu wahren.

(2) Für die Übernahme einer mit Absatz 1 Satz 1 gleichwertigen Leitungsfunktion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 37 des Hochschulgesetzes gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe angepasst werden. Werden nicht ausnahmsweise höhere Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewährt, dürfen die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 auch nach der Besoldungsanpassung nicht übersteigen.

§ 32

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) Befristet und wiederholt gewährte Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, die jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind, können, vorbehaltlich des Absatzes 3, zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Absatz 1 und Absatz 2 hinaus zusammen mit diesem höchstens für

1. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehalts,
2. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehalts,
3. 2 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Für Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraums nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

§ 33

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

§ 34

Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule, einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen. § 41 findet keine Anwendung. Soweit der Wechsel auf eigenen Antrag erfolgte, können sie Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 erhalten.

§ 35

Verordnungsermächtigungen

Das für Hochschulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Gewährung sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen.

Abschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 36

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (**Anlage 3**) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

§ 37

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung R.

(2) Die §§ 24 und 26 finden entsprechende Anwendung. Insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes sind im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung förderlich.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate. Die Regelungen des § 23 finden keine Anwendung.

(4) Die Richterin oder der Richter bleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts

oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge auch für die Zeit des Verbleibs in der Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 Satz 1.

Kapitel 3 Familienzuschlag

§ 38

Grundlage, Stufen des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages gemäß **Anlage 6** richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht.

(2) Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie

1. verheiratet sind,
2. verwitwet sind,
3. geschieden sind oder ihre Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

In anderen als den in Satz 1 genannten Fällen erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 2 gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, wenn ihnen oder ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuer-

gesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung ganz oder teilweise zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. Dies gilt nur, wenn beide Ehegatten vollzeitbeschäftigt sind oder wenigstens einer der Ehegatten teilzeitbeschäftigt ist und beiden Ehegatten nach Anwendung von § 6 oder einer entsprechenden Regelung in der Summe mindestens der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 zustünde. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 stehen vergleichbare Leistungen und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Bestimmungen der vorstehenden Absätze, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körper-

schaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erheben und untereinander austauschen.

§ 39

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag oder Teilbeträge des Familienzuschlages werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Die Zahlung erfolgt nicht mehr für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

Kapitel 4

Zulagen, Vergütungen

§ 40

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) In diesem Gesetz sind für herausgehobene Funktionen so bezeichnete Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen. Deren Höhe ergibt sich aus **Anlage 8**.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(4) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Die Gewährung einer weiteren Stellenzulage für die übertragene Funktion darf nur in der Höhe des Mehrbetrages erfolgen.

§ 41

Ausgleichszulagen

(1) Vermindern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält sie

oder er eine Ausgleichszulage. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Verminderung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder eine leitende Funktion nach Ablauf der Probezeit nicht auf Dauer übertragen wird. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den verminderten Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Sie wird Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Soweit sie wegen der Verminderung oder des Wegfalls einer oder mehrerer Stellenzulagen gezahlt wird, wird der Berechnung die Stellenzulage in der Höhe zugrunde gelegt, in der sie der Beamtin oder dem Beamten am Tag vor der Verminderung oder dem Wegfall zugestanden hat. Die Ausgleichszulage nach Satz 6 vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 v. H. des Ausgangsbetrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen eines neuen Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese Erhöhung zusätzlich auf die Ausgleichszulage nach Satz 6 angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter. Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und die neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zum Beginn des Ruhestandes bezogen hat.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 42

Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter auf eigenen Antrag oder aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und vermindern sich aus diesem Grund ihre oder seine Dienstbezüge, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen nach diesem Gesetz und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in einem vergleichbaren Amt bisher zugestanden hätten, gewährt. Die Ausgleichszulage ist auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 zu vermindern. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie diesen entsprechende Leistungen.

§ 43

Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Abgeltung erbrachter Leistungen, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A durch Verordnung zu regeln.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1

1. sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen,
2. können Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, bei Gewährung einer Amtszulage und bei Zahlung des Grundgehalts aus der nächsthöheren Stufe gemäß § 23 Abs. 4 vorgesehen werden und
3. kann zugelassen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen an eine Beamtin oder einen Beamten als Gruppenmitglied vergeben werden, wenn festgestellt wird, dass sie oder er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

§ 44

Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerprüflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.

§ 45

Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit gemäß § 63 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Die Vergütung von Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist so zu regeln, dass die Teilzeitbeschäftigten für den Dienst, den sie über ihre indivi-

duelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen ihrer oder seiner Arbeitszeit erbringen muss, nicht schlechter vergütet werden als Vollzeitbeschäftigte.

§ 46

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass ein Teil der Vergütung ruhegehaltfähig wird. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin und des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Abgeltung des den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands zu regeln.

Kapitel 5

Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag

§ 47

Auslandsdienstzuschläge

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland), werden neben den anderen Dienst- und sonstigen Bezügen Auslandsdienstzuschläge gezahlt. Diese setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschlag.

(2) Die Auslandsdienstzuschläge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet ist. Der Abordnung wird eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtienstatusgesetzes gleichgestellt. Ein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge besteht nicht während der Dauer einer Abordnung vom Ausland ins Inland.

§ 48

Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er beträgt 38 v. H. des Grundgehaltssatzes der Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter angehört.

(2) Ein Auslandskinderzuschlag wird für jedes Kind, welches sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält und für das ein Anspruch auf Familienzuschlag nach § 38 Abs. 3 besteht, in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages der Stufe 2 (ein Kind) gewährt.

§ 49

Mietzuschlag

(1) Der Mietzuschlag wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 v. H. der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen übersteigt. Der Mietzuschlag wird in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Dabei wird die Miete unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Mietobjekte bestimmt; Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(2) Erwirbt oder errichtet die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter oder seine Ehegattin oder ihr Ehegatte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschlag beträgt höchstens 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschlages nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten am ausländischen Dienort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält die Ehegattin oder der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstzuschläge nach § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 47 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes, so wird nur ein Mietzuschlag gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschlag wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen. Auf Antrag eines Ehegatten erhält jeder den Mietzuschlag zur Hälfte; § 6 findet keine Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

§ 50

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Bei einer Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen, die aufgrund eines Über-

einkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland), wird ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt. Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen aufgrund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Ein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag hat keinen Einfluss auf einen Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge an einem anderen ausländischen Dienort.

(3) Werden an einem ausländischen Dienort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt und befindet sich eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter an diesem Ort auf Dienstreise, ohne dass ihr oder ihm ein Auslandsverwendungszuschlag nach Absatz 1 zusteht, gelten für sie oder ihn ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; dabei steht ihr oder ihm der Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Landesregierung regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags durch Verordnung.

Kapitel 6 Anwärtergrundbetrag

§ 51 Besoldungsbestandteile

(1) Anwärterinnen und Anwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag. Er bemisst sich nach **Anlage 7**.

(2) Neben dem Anwärtergrundbetrag werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen, Vergütungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden nur gewährt, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten neben der Besoldung nach den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag, dass der Auslandszuschlag nach § 48 Abs. 1 Satz 2 38 v. H. des Anwärtergrundbetrages beträgt und bei der Berechnung des Mietzuschlages der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen sind. Kein Anspruch auf Auslandsdienstzuschläge und Auslandsverwendungszuschlag besteht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(4) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird der Anwärtergrundbetrag unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Anwärtergrundbetrag teilweise zurückgefordert wird, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet oder
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mindestens fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für das sie oder er die Befähigung erworben hat, oder wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und er oder sie nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt

und dies zu vertreten hat. Die Rückzahlungspflicht erfasst nur den Teil des Anwärtergrundbetrages, welcher ein Zwölftel des in § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrages übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

§ 52 Besoldung nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Gesetzes oder mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden sämtliche der Anwärterin oder dem Anwärter zustehenden

Besoldungsbestandteile für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Besoldung oder ein Arbeitsentgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 25 Abs. 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die in Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 53 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus selbstständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag die Summe aus dem Grundgehalt der ersten Stufe des Amtes, das der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, und dem Familienzuschlag nicht übersteigen.

§ 54 Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärterinnen oder Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit es diesen übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des Amtes gewährt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen Anspruch auf ein Entgelt für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt des Amtes übersteigt, das der Anwärterin oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 55 Kürzung der Besoldung

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehalts des Amtes herabsetzen, das der Anwärterin

oder dem Anwärter im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung auf Probe übertragen werden soll, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Kapitel 7 Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

§ 56 Jährliche Sonderzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Anwärterinnen und Anwärter erhalten für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Anspruchsberechtigte, deren Besoldung für den Monat Dezember aufgrund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten wird oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gilt, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltene Besoldung nachzuzahlen ist.

(4) Anspruchsberechtigte, bei denen die Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen die Dienst- oder sonstigen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 57 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Anspruchsberechtigten Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge zustehen und sie diese auch erhalten.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Anspruchsberechtigte die nach § 59 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Die vermögenswirksamen Leistungen werden der oder dem Anspruchsberechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 58 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro monatlich.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

§ 59 Verfahren

(1) Die oder der Anspruchsberechtigte teilt schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Zustimmung zum Wechsel der Anlage gilt als erteilt.

Kapitel 8 Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

§ 60 Bezügezuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes festsetzen, zu bestimmen. Für die mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

§ 61 Versorgungsrücklage

Die auf dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I

S. 2198) und dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage werden weiterhin geleistet.

§ 62

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 der Bundesbesoldungsordnung C, die keinen Antrag auf Überleitung in eine Planstelle der Besoldungsordnung W gestellt haben, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassung der Besoldung nach § 14 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen.

(2) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sind für die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 weiterhin anzuwenden.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts durch dieses Gesetz ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze und Zulagen sind in den **Anlagen 5** und **8** ausgewiesen.

§ 63

Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

Der erste Inhaber des Amtes des Direktors beim Landtag von Sachsen-Anhalt erhält weiterhin die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Der Inhaber des Amtes des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes, welcher dieses Amt am 1. April 2011 bekleidet, erhält die Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Anlage 1 (zu § 20 Satz 1)

Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. In der Besoldungsordnung A werden Grundamtsbezeichnungen vorangestellt. Diesen Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 3 verliehen werden.

2. Leitungsämter an Schulen

Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. Leitungsämter in Schulverbänden

Bei der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Schulformen bestimmt sich die Wertigkeit der Leitungsämter nach der Schulform, die jeweils die höchste Schülerzahl aufweist. Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt. Die Amtsbezeichnungen entsprechend den jeweiligen Lehrämtern bleiben unberührt.

II. Zulagen

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten

- a) als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,
- b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Nach Beendigung der Verwendung in einer Tätigkeit nach Absatz 1 wird die dafür zuletzt gewährte Stellenzulage, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer solchen Tätigkeit verwendet worden ist oder
- b) bei dieser Verwendung einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung in einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen ist.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage als nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1

- a) Buchst. a in Höhe von 184,07 Euro,
- b) Buchst. b in Höhe von 147,25 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Davon abweichend wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferinnen und Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung beim Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie beim Verfassungsschutz verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 8.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzulpolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr, mit abgegolten.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr, mit abgegolten.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

12. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um kein Einstiegsamt handelt, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

13. Allgemeine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1,
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13,
- c) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges, des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um ein Einstiegsamt handelt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 4

Grundämter

1. Amtsmeisterin oder Amtsmeister¹⁾
2. Hauptwachtmeisterin oder Hauptwachtmeister²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

²⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Grundämter

1. Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister¹⁾
2. Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister²⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 6

Grundämter

1. Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister¹⁾²⁾
2. Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister¹⁾
3. Sekretärin oder Sekretär³⁾
4. Werkmeisterin oder Werkmeister⁴⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6, sofern es sich bei der Besoldungsgruppe A 6 um kein Einstiegsamt handelt.

²⁾ Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.

⁴⁾ Als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 7

I. Grundämter

1. Obersekretärin oder Obersekretär¹⁾²⁾
2. Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister³⁾⁴⁾

II. Weitere Ämter

3. Brandmeisterin oder Brandmeister⁵⁾
4. Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister⁵⁾
5. Polizeimeisterin oder Polizeimeister⁵⁾

¹⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen in der Laufbahngruppe 1.

³⁾ Auch als Einstiegsamt.

⁴⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug.

⁵⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 8

I. Grundämter

1. Hauptsekretärin oder Hauptsekretär
2. Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister

II. Weitere Ämter

3. Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher¹⁾
4. Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister
5. Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister
6. Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister

¹⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

I. Grundämter

1. Amtsinspektorin oder Amtsinspektor¹⁾
2. Inspektorin oder Inspektor

II. Weitere Ämter

3. Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor¹⁾
4. Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer
5. Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister¹⁾
6. Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister¹⁾
7. Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar
8. Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher¹⁾
9. Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister¹⁾
10. Polizeikommissarin oder Polizeikommissar

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

I. Grundämter

1. Oberinspektorin oder Oberinspektor

II. Weitere Ämter

2. Fachlehrerin oder Fachlehrer
 - ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulbildung an berufsbildenden Schulen –¹⁾

3. Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer²⁾

4. Kriminaloberkommissarin oder Kriminaloberkommissar

5. Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar

¹⁾ Als Einstiegsamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachpraxislehrerin und Fachpraxislehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 11

I. Grundämter

1. Amtfrau oder Amtmann

II. Weitere Ämter

2. Fachlehrerin oder Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung –^{1) 2)}
3. Fachlehrerin oder Fachlehrer
 - ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulbildung an berufsbildenden Schulen –³⁾
4. Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar²⁾
5. Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar²⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10; mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

I. Grundämter

1. Amtsrätin oder Amtsrat

II. Weitere Ämter

2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt¹⁾
3. Fachlehrerin oder Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung –²⁾
4. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer
 - mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung –^{1) 3) 4)}

5. Konrektorin oder Konrektor
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
6. Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar ⁶⁾
7. Lehrerin oder Lehrer
 - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingestuft – ¹⁾
 - als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ^{1) 7)}
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3) 8)}
 - mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{1) 3) 9)}
8. Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar ⁶⁾
9. Rechnungsrätin oder Rechnungsrat ¹⁰⁾
 - als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –
10. Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
11. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3)}
 - mit der Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{1) 3) 11)}
12. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor
 - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁴⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

⁷⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.

⁸⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.

⁹⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

¹⁰⁾ Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn.

¹¹⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 13

I. Grundämter

1. Rätin oder Rat ^{1) 2) 3) 4)}

II. Weitere Ämter

2. Förderschullehrerin oder Förderschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung –
 - mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 6)}
3. Konrektorin oder Konrektor
 - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –
4. Lehrerin oder Lehrer
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 7)}
 - mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer berufsbildenden Schule – ^{5) 8)}
5. Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt ⁹⁾
6. Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst
7. Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat ¹⁰⁾
 - als Prüfungsbeamtin und Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –
8. Rektorin oder Rektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 Schülern –
 - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülern – ¹¹⁾
9. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen – ^{5) 12)}
 - mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung – ^{5) 13)}
10. Studienrätin oder Studienrat
 - bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule – ^{7) 8) 14)}
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –

¹⁾ Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Februar 2010 ein Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberamtsrätin“ oder „Oberamtsrat“ oder ein Amt mit der Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin“, „Erster Kriminalhauptkommissar“, „Erste Polizeihauptkommissarin“ oder „Erster Polizeihauptkommissar“ verliehen worden ist, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, sofern sie nichts Gegenteiliges beantragen.

²⁾ Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2.

³⁾ Für Beamtinnen oder Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

⁴⁾ Für Beamtinnen oder Beamte des technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, die kein Einstiegsamt bekleiden, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamtinnen oder Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁶⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.

⁷⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.

⁸⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

⁹⁾ Für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹⁰⁾ Unabhängig von der Fachrichtung der Laufbahn, soweit nicht Fußnote 2 gilt.

¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

¹²⁾ Einstiegsamt für die nach dem 1. April 2011 neu eingestellten Lehrkräfte. Im Übrigen dürfen für dieses Amt bis zum 31. Dezember 2011 höchstens 35 v. H., bis zum 31. Dezember 2012 höchstens 55 v. H., bis zum 31. Dezember 2013 höchstens 70 v. H., bis zum 31. Dezember 2014 höchstens 80 v. H. und bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 90 v. H. der Planstellen für die vor dem 1. April 2011 eingestellten Lehrkräfte ausgewiesen werden.

¹³⁾ Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für zwei Fächer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

¹⁴⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben.

Besoldungsgruppe A 14

I. Grundämter

1. Oberrätin oder Oberrat

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen –

3. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –

4. Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter

- an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –

5. Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern – ^{1) 2)}
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu

180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

6. Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 und bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 und bis zu 90 Schülerinnen und Schülern – ^{1) 2)}
- einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

7. Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –

8. Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat

- bei einer Landesbehörde –

9. Rektorin oder Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –

10. Sekundarschulkonrektorin oder Sekundarschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

11. Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor

- einer Sekundarschule mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁾
- einer Sekundarschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –

12. Zweite Sekundarschulkonrektorin oder Zweiter Sekundarschulkonrektor

- einer Sekundarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

13. Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern – ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

I. Grundämter

1. Direktorin oder Direktor

II. Weitere Ämter

2. Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter
 - einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –
3. Direktorin oder Direktor einer Gesamtschule
 - ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –
 - ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
4. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –¹⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 540 und bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern –
5. Förderschulrektorin oder Förderschulrektor
 - einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern –²⁾
6. Kanzlerin oder Kanzler der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
7. Kanzlerin oder Kanzler einer Fachhochschule
8. Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor, Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen –
9. Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor
 - bei einer Landesbehörde –
10. Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor
 - einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
11. Seminarkonrektorin oder Seminarkonrektor
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –
 - mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –
12. Seminarrektorin oder Seminarrektor
 - als Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –¹⁾
13. Studiendirektorin oder Studiendirektor
 - als Fachberaterin oder Fachberater, als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –³⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters

- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,⁴⁾
- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾⁴⁾
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums¹⁾ –
- als Leiterin und Leiter
 - einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern,⁴⁾
 - einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾⁴⁾
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,¹⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,¹⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums¹⁾ –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –⁵⁾
- mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –⁵⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

³⁾ Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.

⁴⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.

⁵⁾ Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, denen am 31. August 2000 die stellvertretende Leitung eines Studienseminars oblag und die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage innehatten, behalten für ihre Person die bisherige Rechtsstellung.

Besoldungsgruppe A 16

I. Grundämter

1. Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

II. Weitere Ämter

2. Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor
3. Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei
4. Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes¹⁾
5. Direktorin oder Direktor des Technischen Polizeiamtes²⁾

6. Direktor oder Direktorin einer Gesamtschule
 - mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
7. Landeskonservatorin oder Landeskonservator
8. Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd –²⁾
9. Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd –²⁾
10. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor, Leitende Psychologiedirektorin oder Leitender Psychologiedirektor
 - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt
 - – mit mehr als 300 und bis zu 500 Haftplätzen,
 - – mit mehr als 500 Haftplätzen –²⁾
 - als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz –²⁾
11. Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes
 - mit 201 bis 400 Beschäftigten oder mit Standort für eine zentrale Schwerpunktprüfungsstelle,
 - mit mehr als 400 Beschäftigten, mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung²⁾ –
12. Leitende Regierungsschuldirektorin oder Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Referatsleiterin oder Referatsleiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde –
 - als Leiterin oder Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde –
13. Ministerialrätin oder Ministerialrat
 - bei einer obersten Landesbehörde –¹⁾
14. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor
 - als Leiterin oder Leiter
 - – einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,³⁾
 - – eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
 - – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - – eines Staatlichen Seminars für Lehrämter –
15. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost²⁾

16. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine beziehungsweise einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

1. Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor
 - als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde –
2. Direktorin oder Direktor der Sozialagentur Sachsen-Anhalt
3. Direktorin oder Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
4. Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt¹⁾
5. Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt
6. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes LIMSA (Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt)
7. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt
8. Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
9. Ministerialrätin oder Ministerialrat
 - bei einer obersten Landesbehörde –¹⁾²⁾
10. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
11. Präsidentin oder Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
12. Rektorin oder Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
13. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

1. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
2. Direktorin oder Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
3. Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt
4. Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Landesmuseum für Vorgeschichte)
5. Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident
6. Kanzlerin oder Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
7. Kanzlerin oder Kanzler der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
8. Landesforstdirektorin oder Landesforstdirektor
9. Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor
10. Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat
 - bei einer obersten Landesbehörde als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters –¹⁾
 - als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt –¹⁾
11. Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
12. Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt
13. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
14. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
15. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
16. Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
17. Präsidentin oder Präsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

¹⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 5

1. Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
2. Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
3. Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung –

Besoldungsgruppe B 6

1. Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung –
2. Oberfinanzpräsidentin oder Oberfinanzpräsident
3. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

Besoldungsgruppe B 7

Besoldungsgruppe B 8

1. Direktorin oder Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt
2. Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 9

1. Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofes
2. Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Anlage 2
(zu § 27 Satz 1)

Besoldungsordnung W **Vorbemerkungen**

1. Zulage für Professorinnen und Professoren bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Professorinnen und Professoren erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Professorinnen und Professoren bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Professorin oder der Professor verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

2. Bewährungszulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

3. Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterinnen oder eines Richters in den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten für die Dauer der Ausübung beider Ämter die Besoldung aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

1. Präsidentin oder Präsident der . . . ¹⁾²⁾
2. Professorin oder Professor ¹⁾
– an einer Fachhochschule –
3. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ¹⁾
4. Rektorin oder Rektor der . . . ¹⁾²⁾³⁾
5. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B.

Besoldungsgruppe W 3

1. Präsidentin oder Präsident der . . . ¹⁾²⁾
2. Professorin oder Professor ¹⁾³⁾
– an einer Fachhochschule –
3. Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ¹⁾⁴⁾

4. Rektorin oder Rektor der . . . ¹⁾²⁾⁵⁾

5. Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾⁶⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

³⁾ Für bis zu 10 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen.

⁴⁾ Für bis zu 40 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

⁵⁾ Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder B.

⁶⁾ Für bis zu 60 v. H. der Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren. Dies gilt nicht für Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an den Medizinischen Fakultäten.

Anlage 3 (zu § 36 Satz 1)

Besoldungsordnung R Vorbemerkung

Zulage für Richterinnen und Richter bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Richterinnen und Richter erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes, der oder das für seine Richterinnen und Richter bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Richterinnen oder der Richter verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 41 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

1. Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts ¹⁾
2. Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
3. Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts ¹⁾
4. Richterinnen am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht
5. Richterinnen am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht
6. Richterinnen am Landgericht oder Richter am Landgericht

7. Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht
8. Richterin am Verwaltungsgericht oder Richter am Verwaltungsgericht
9. Staatsanwältin oder Staatsanwalt²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

1. Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts¹⁾
2. Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾
3. Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts¹⁾
4. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –²⁾
5. Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt
 - als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –³⁾
 - als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –⁴⁾
 - als Dezernentin oder Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft –⁵⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft –⁶⁾
6. Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾
7. Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾
8. Richterin am Finanzgericht oder Richter am Finanzgericht

9. Richterin am Landessozialgericht oder Richter am Landessozialgericht
10. Richterin am Oberlandesgericht oder Richter am Oberlandesgericht
11. Richterin am Oberverwaltungsgericht oder Richter am Oberverwaltungsgericht
12. Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht
 - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –⁷⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –⁸⁾
13. Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts⁹⁾
14. Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁹⁾
15. Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts¹⁰⁾
16. Vizepräsidentin des Sozialgerichts oder Vizepräsident des Sozialgerichts⁹⁾
17. Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts¹⁰⁾
18. Vorsitzende Richterin am Landgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht
19. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

¹⁾ An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Auf je vier Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Mit elf und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält bei einer Staatsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

⁷⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

⁸⁾ An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen.

⁹⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

¹⁰⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

1. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht –²⁾
- 2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts³⁾
- 3. Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts³⁾
- 4. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts⁴⁾
- 5. Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts³⁾
- 6. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts³⁾
- 7. Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts⁵⁾
- 8. Vizepräsidentin des Finanzgerichts oder Vizepräsident des Finanzgerichts⁶⁾
- 9. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁶⁾
- 10. Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts⁶⁾
- 11. Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts⁷⁾
- 12. Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁶⁾
- 13. Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁶⁾
- 14. Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁵⁾
- 15. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht
- 16. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
- 17. Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
- 18. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
- 19. Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

¹⁾ Mit elf bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁵⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen.

⁶⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 4

- 1. Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –¹⁾
- 2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts²⁾
- 3. Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts³⁾
- 4. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts⁴⁾
- 5. Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts³⁾
- 6. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾
- 7. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁵⁾
- 8. Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts⁵⁾
- 9. Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts³⁾
- 10. Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁵⁾

¹⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen.

⁴⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁵⁾ Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

- 1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
 - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾
- 2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts²⁾
- 3. Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts³⁾
- 4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts³⁾
- 5. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts³⁾
- 6. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts⁴⁾
- 7. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts³⁾

8. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts³⁾
9. Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾

¹⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

1. Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
– als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –¹⁾
2. Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts²⁾
3. Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts³⁾
4. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾
5. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾
6. Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts⁵⁾

7. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

8. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

⁵⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

1. Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾
2. Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts¹⁾
3. Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾
4. Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Gültig ab 1. April 2011

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 860,91	1 899,59	1 938,29	1 976,98	2 013,82
A 5	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25
A 6	1 780,54	1 849,40	1 919,46	1 974,89	2 030,31	2 085,74	2 146,47	2 198,73
A 7	1 856,97	1 917,58	2 000,20	2 082,82	2 165,43	2 248,05	2 309,75	2 373,78
A 8	1 970,70	2 044,12	2 150,78	2 257,46	2 364,07	2 438,38	2 512,63	2 588,85
A 9	2 096,87	2 169,09	2 286,22	2 403,34	2 520,47	2 599,95	2 679,43	2 759,42
A 10	2 256,15	2 356,29	2 502,69	2 649,09	2 794,07	2 896,95	2 998,39	3 101,42
A 11	2 594,39	2 742,87	2 893,47	3 044,07	3 145,56	3 251,13	3 354,62	3 460,52
A 12	2 787,01	2 964,58	3 143,41	3 322,24	3 444,12	3 569,04	3 692,44	3 819,62
A 13	3 283,84	3 448,77	3 616,10	3 783,42	3 899,51	4 015,59	4 131,52	4 246,87
A 14	3 454,96	3 669,48	3 885,96	4 102,44	4 251,99	4 401,52	4 551,07	4 703,76
A 15	4 228,83	4 420,35	4 568,86	4 717,35	4 865,85	5 014,35	5 162,85	5 312,80
A 16	4 666,26	4 888,86	5 060,36	5 231,87	5 403,37	5 574,89	5 746,40	5 919,90

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 173,67
B 3	6 538,12
B 4	6 919,83
B 5	7 357,77
B 6	7 771,32
B 7	8 173,60
B 8	8 592,88
B 9	9 113,47
B 10	10 730,13
B 11	11 146,80

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 694,21
W 2	4 214,10
W 3	5 108,18

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 360,24	3 909,25	4 458,28	4 656,78	4 855,28	5 053,78	5 252,28	5 450,78
R 2	–	4 520,72	4 952,53	5 151,03	5 349,53	5 548,03	5 746,53	5 945,03
R 3	6 538,12							
R 4	6 919,83							
R 5	7 357,77							
R 6	7 771,32							
R 7	8 173,60							
R 8	8 592,88							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2011

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	2 929,04	3 030,42	3 131,79	3 233,15	3 334,54	3 435,90	3 537,26	3 638,63
C 2	2 935,36	3 096,91	3 258,47	3 420,03	3 581,58	3 743,14	3 904,69	4 066,23
C 3	3 228,11	3 411,03	3 593,96	3 776,89	3 959,81	4 142,73	4 325,65	4 508,56
C 4	4 089,28	4 273,17	4 457,05	4 640,93	4 824,82	5 008,69	5 192,59	5 376,45

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3 740,00	3 841,37	3 942,74	4 044,10	4 145,50	4 246,87	–	
C 2	4 227,78	4 389,34	4 550,87	4 712,43	4 873,97	5 035,54	5 197,10	
C 3	4 691,50	4 874,42	5 057,33	5 240,27	5 423,18	5 606,11	5 789,01	
C 4	5 560,33	5 744,21	5 928,11	6 111,97	6 295,86	6 479,74	6 663,63	

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
112,92	96,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	799,04
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1 093,76
A 13	1 123,55
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 156,28

Gültig ab 1. April 2011

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	17,58
Doppelbuchst. bb	68,74
Buchst. b	76,40
Buchst. c	76,40
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1, 2
A 5	1, 2
A 6	2
A 9	1
A 12	5
A 13	3, 4, 9
	11
A 14	1
A 15	1
A 16	2
	60,52
	60,52
	32,81
	244,30
	141,89
	248,26
	170,21
	170,21
	170,21
	190,33
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2
R 2	1 bis 5, 9, 10
R 3	2, 6
	188,19
	188,19
	188,19
Bundesbesoldungsordnung C	
(Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	76,40
Nummer 5	
Wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Artikel 2
Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Finanzielles Dienstrecht

- § 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts
- § 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 3 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 4 Reise- und Umzugskosten

Abschnitt 2
**Regelungen für Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger**

- § 5 Geltungsbereich dieses Abschnitts
- § 6 Jährliche Sonderzahlung
- § 7 Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften
- § 8 Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes
- § 9 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 10 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- § 11 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 12 Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- § 13 Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz

Abschnitt 3
Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

- § 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts
- § 15 Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes
- § 16 Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
- § 17 Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- § 18 Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2
- § 19 Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt
- § 20 Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung
- § 21 Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes
- § 22 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998
- § 23 Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes
- § 24 Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht
- § 25 Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

- Anlage 1 (zu § 16 Abs. 1 und 3)
- Anlage 2 (zu § 17 Abs. 1 und 2)
- Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1)

Abschnitt 1
Finanzielles Dienstrecht

§ 1
Geltungsbereich dieses Abschnitts

(1) § 3 gilt für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

(2) Die §§ 2 und 4 gelten für die Beamtinnen, Beamten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Richterinnen, Richter sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

§ 2
Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten auf den Dienstherrn über, soweit dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder

2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 3
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,

3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärtergrundbetrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und
2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(4) Beihilfe wird als Vohundertersatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt für

1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,
3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und
4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder § 112 des Landesbeamtengesetzes gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung
 - a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikatoren, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,
 - c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,
 - d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,
 - e) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - f) über Höchstbeträge,
 - g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
 - h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
 - i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;
2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung
 - a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,
 - b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

- c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränkt ist,
- d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

§ 4

Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen; dies gilt nicht für Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262). In Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass einer Versetzung aus dienstlichen Gründen so zu erteilen, dass sie für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die oder der Bedienstete umziehen will. Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 265), nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform. Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,
2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,
3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
 - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
 - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,
 - c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen. Gleiches gilt für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320, 325). Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

Abschnitt 2
**Regelungen für Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger**

§ 5
Geltungsbereich dieses Abschnitts

Die §§ 6 bis 13 gelten für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

§ 6
Jährliche Sonderzahlung

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 7
Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

(1) Für die Versorgung der in § 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort, sofern sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für die §§ 14a und 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657). Verweisungen im Beamtenversorgungsgesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz oder auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten bis zum Erlass eines Beamtenversorgungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Verweisungen auf das Landesbesoldungsgesetz oder auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

§ 8
Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das nach § 7 fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der

1. unmittelbaren Landesbeamtinnen und unmittelbaren Landesbeamten,

2. mittelbaren Landesbeamtinnen und mittelbaren Landesbeamten,
soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundes und der Länder“ durch die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 32 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42a des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht das jeweilige Einstiegsamt seiner Laufbahn in der jeweiligen Laufbahngruppe ist oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehalts zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 66 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 27 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für die nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzten Beamten die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“
4. § 12 Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 12a erhält folgende Fassung:
- „§ 12a
Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- Zeiten nach § 26 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“
6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 29 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Absatz 3 findet keine Anwendung in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 5.“
8. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und nach der Angabe „§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „, Dienstgänge“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 74 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die in Betracht kommenden Krankheiten.“
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „nach § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ und die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 55 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, sowie Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“
12. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Sind durch Entscheidung des Familiengerichts
1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften)“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105)“ durch die Angabe „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Entscheidung des Familiengerichtes vor dem 1. April 2011 wirksam geworden, wird die Kürzung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bei am 1. April 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist oder eine Leistung, die sich aus der internen Teilung beamtenversorgungs- oder soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundes- oder Landesrecht ergibt. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Änderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

14. § 62a erhält folgende Fassung:

„§ 62a

Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger, die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 3 und 5 des Landesbeamtengesetzes sind, übermitteln dem für Beamtenversorgung zuständigen Ministerium die für die Erstellung des Berichtes der Landesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und

2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

15. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei sind § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 15. Mai 1980 bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 geltenden Fassung und § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in den vom 1. August 1984 bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 geltenden Fassungen nicht anzuwenden.“

§ 9

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2. aufgrund

a) Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist,

b) Erreichens der Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder

c) eines Antrags nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenver-

hältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

§ 10

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge im Sinne von § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes volle Jahr, in dem über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Entschädigungsleistung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach

§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung gewährt.

§ 11

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz ruhen in Höhe von 80 v. H., wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments bezieht. Der Ruhensbetrag nach Satz 1 darf jedoch nicht den Betrag der Abgeordnetenentschädigung übersteigen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz ruhen neben einem Ruhegehalt nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Ruhegehalt die Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments überschreiten. Dem Ruhegehalt steht die Zahlung eines Übergangsgeldes nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments gleich.

(3) Absatz 2 ist auf die nach dem Beamtenversorgungsgesetz gewährte Hinterbliebenenversorgung sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 7 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus

einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

§ 13

Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz

(1) Soweit in versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 und
 - b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;
2. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
 - b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 und
 - c) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;
3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
 - b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und
 - c) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind;
4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem 1. Februar 2010 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer, Förderschullehrerin und Förderschullehrer sowie Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst und Oberlehrer im Justizvollzugsdienst und

- b) die Beamtinnen und Beamten mit einem Amt der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer sowie Förderschullehrerin und Förderschullehrer.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

Abschnitt 3

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Geltungsbereich dieses Abschnitts

Die §§ 15 bis 23 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren, soweit sie am 31. März und 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren stehen. Die §§ 24 und 25 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherren.

§ 15

Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Die Ämter des in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreises, die am 31. März 2011 in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, R oder W oder in der Landesbesoldungsordnung A und B ausgebracht waren, und deren Besoldungsgruppen werden in entsprechende Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, R oder W des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Ämter der Besoldungsgruppe A 3 in Ämter der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

§ 16

Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen
und Beamten der Besoldungsgruppen
der Besoldungsordnung A

(1) Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Dienstaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der **Anlage 1** zugeordnet. Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächsthöhere Dienstaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Der erste Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts nach der Zuordnung nach Absatz 1 erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestiegen wäre.

(3) Nach dem ersten Aufstieg in eine höhere Stufe nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalte 5 der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt. § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(5) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 17

Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(1) Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Lebensaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der **Anlage 2** mit dem Grundgehalt nach Spalte 3 der Anlage 2 zugeordnet. Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Lebensaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Lebensaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung R gemäß § 37 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalten 4 und 5 der Anlage 2 nichts Abweichendes bestimmen. § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 18

Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, oder einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, das der Besoldungsordnung A angehört, gilt § 16 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 1 oder 2. Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. Sollte die Beamtin oder der Beamte zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 1 oder 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 1 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Beamtin oder der Beamte für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 1 oder 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(2) Wird einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein anderes Amt der Besoldungsordnung R mit anderem Endgrundgehalt übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 2. Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. Sollte die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 2 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, ein Amt der Besoldungsordnung R übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Dabei bestimmen sich die abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass sie oder er so behandelt wird, als ob sie oder er das Amt der Besoldungsordnung R bereits am 31. März 2011 innegehabt hätte. § 41 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 19

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Ist die Besoldung nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Erhöht sich die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, so wird die Erhöhung auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.

(2) Ist die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 48 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Erhöhungen des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages werden auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet. Entfällt der Anspruch auf Auslandzuschläge, entfällt auch die Ausgleichszulage.

§ 20

Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach **Anlage 3** den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder R, aus der sich ihr Ruhegehalt berechnet, zugeordnet. Verringert sich dadurch das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt, wird der in der Anlage 3 ausgewiesene Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(2) Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus einer Zuordnungsstufe in den Ruhestand treten oder versetzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wobei bei der Zuordnung die Dienst- oder Lebensaltersstufe zugrunde zu legen ist, die nach der Anlage 1 oder Anlage 2 der Zuordnungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe entspricht.

§ 21

Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes

Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

§ 22

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen weggefallen ist oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wurde oder wird.

§ 23

Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Soweit am 31. März 2011 eine Ausgleichszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 83 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese weiterhin gewährt. Sie verringert sich bei Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Folgende Verordnungen gelten als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden:

1. Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832),

2. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774, 2776) und hinsichtlich der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 ersetzt durch Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598),
3. Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),
4. Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),
5. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177, 3182).

§ 25

Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaft mit der Ehe

(1) Durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen ab dem Ersten des Monats der Begründung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 3. Dezember 2003.

(2) Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern haben frühestens ab dem 3. Dezember 2003 Anspruch auf die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen.

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 2	–
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 3	–
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 4	–
4	Stufe 4	1 870,28	Stufe 5	–
5	Stufe 5	1 918,12	Stufe 6	–
6	Stufe 6	1 965,98	Stufe 7	–
7	Stufe 7	2 013,82	Stufe 8	–

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 4a	1 870,28	Stufe 6	–
5	Zuordnungsstufe 5a	1 918,12	Stufe 7	–
6	Zuordnungsstufe 6a	1 965,98	Stufe 8	–
7	Stufe 8	2 013,82	–	–

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 740,33	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 801,59	Stufe 4	–
3	Stufe 3	1 849,21	Stufe 5	–
4	Stufe 4	1 896,80	Stufe 6	–
5	Stufe 5	1 944,42	Stufe 7	–
6	Stufe 6	1 992,02	Stufe 8	–
7	Stufe 7	2 039,64	Stufe 8	–
8	Stufe 8	2 087,25	–	–

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 780,54	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	1 832,82	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	1 885,09	Stufe 4	–
4	Zuordnungsstufe 3a	1 937,36	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	1 989,63	Stufe 6	–
6	Zuordnungsstufe 5a	2 041,91	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 094,19	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 146,47	Stufe 8	–
9	Stufe 8	2 198,73	–	–

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 856,97	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	1 903,95	Stufe 3	–
3	Zuordnungsstufe 2a	1 969,73	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 035,50	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 101,28	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 167,05	Stufe 6	–
7	Zuordnungsstufe 5b	2 232,84	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 279,79	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 326,78	Stufe 8	–
10	Stufe 8	2 373,78	–	–

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	1 970,70	Stufe 2	–
3	Zuordnungsstufe 1a	2 026,88	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 111,17	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 195,47	Stufe 4	–
6	Zuordnungsstufe 4a	2 279,75	Stufe 5	–
7	Stufe 5	2 364,07	Stufe 6	–
8	Zuordnungsstufe 5a	2 420,27	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 476,44	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 532,66	Stufe 8	–
11	Stufe 8	2 588,85	–	–

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 096,87	Stufe 2	–
3	Zuordnungsstufe 1a	2 152,17	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 242,13	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 332,09	Stufe 4	–
6	Zuordnungsstufe 4a	2 422,06	Stufe 5	–
7	Zuordnungsstufe 4b	2 512,03	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 573,86	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 635,73	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 697,57	Stufe 8	–
11	Stufe 8	2 759,42	–	–

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 256,15	Stufe 2	–
3	Zuordnungsstufe 1a	2 333,00	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 448,25	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 563,53	Stufe 4	–
6	Zuordnungsstufe 4a	2 678,79	Stufe 5	–
7	Stufe 5	2 794,07	Stufe 6	–
8	Zuordnungsstufe 5a	2 870,90	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	2 947,74	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 024,57	Stufe 8	–
11	Stufe 8	3 101,42	–	–

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 594,39	Stufe 2	–
4	Zuordnungsstufe 1a	2 712,49	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	2 830,59	Stufe 3	–
6	Zuordnungsstufe 3a	2 948,72	Stufe 4	–
7	Zuordnungsstufe 4a	3 066,83	Stufe 5	–
8	Stufe 5	3 145,56	Stufe 6	–
9	Zuordnungsstufe 5a	3 224,29	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 303,05	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 381,79	Stufe 8	–
12	Stufe 8	3 460,52	–	–

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 787,01	Stufe 2	–
4	Zuordnungsstufe 1a	2 927,83	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 068,63	Stufe 3	–
6	Zuordnungsstufe 3a	3 209,45	Stufe 4	–
7	Zuordnungsstufe 4a	3 350,25	Stufe 5	–
8	Stufe 5	3 444,12	Stufe 6	–
9	Zuordnungsstufe 5a	3 537,99	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 631,87	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 725,76	Stufe 8	–
12	Stufe 8	3 819,62	–	–

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	–
4	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	–
5	Zuordnungsstufe 1a	3 435,90	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 587,94	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	3 740,00	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	3 841,37	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	3 942,74	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 044,10	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 145,50	Stufe 8	–
12	Stufe 8	4 246,87	–	–

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	–
4	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	–
5	Zuordnungsstufe 1a	3 652,13	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 849,30	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 046,48	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 177,92	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	4 309,39	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
10	Zuordnungsstufe 6a	4 440,84	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 572,30	Stufe 8	–
12	Stufe 8	4 703,76	–	–

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 228,83	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 445,62	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	4 619,06	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	4 792,49	Stufe 6	–
10	Zuordnungsstufe 5a	4 965,92	Stufe 7	–
11	Zuordnungsstufe 6a	5 139,37	Stufe 8	–
12	Stufe 8	5 312,80	–	–

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 666,26	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 916,96	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 117,57	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 318,16	Stufe 6	–
10	Zuordnungsstufe 5a	5 518,72	Stufe 7	–
11	Zuordnungsstufe 6a	5 719,32	Stufe 8	–
12	Stufe 8	5 919,90	–	–

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Über- leitungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 360,24	–	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungs- stufe 1a	3 512,29	31. Lebensjahres: Stufe 2	–
31	Zuordnungs- stufe 1b	3 592,34	33. Lebensjahres: Stufe 2	–
33	Zuordnungs- stufe 1c	3 798,82	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungs- stufe 2a	4 005,32	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2b	4 211,80	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2c	4 418,30	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	4 624,81	43. Lebensjahres: Stufe 6	–
43	Zuordnungs- stufe 4a	4 831,29	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 037,79	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 244,26	49. Lebensjahres: Stufe 8	–
49	Stufe 8	5 450,78	–	–

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Über- leitungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27-31	Zuordnungs- stufe 1a	4 086,63	–	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungs- stufe 1b	4 293,18	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungs- stufe 1c	4 499,61	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2a	4 706,11	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2b	4 912,61	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 119,10	43. Lebensjahres: Stufe 6	–
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 325,60	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 532,60	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 738,58	49. Lebensjahres: Stufe 8	–
49	Stufe 8	5 945,03	–	–

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	2	–
3	3	–	3	–
4	4	–	4	9,37
5	5	–	5	18,53
6	6	–	6	27,69
7	7	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	1	–
2	2	–	1	52,28
3	3	–	2	35,69
4	4	–	3	17,90
5	5	–	4	14,74
6	6	–	5	11,60
7	7	–	6	8,45
8	8	–	7	–
9	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	–	–
2	1	46,98	1	–
3	2	52,15	1	56,18
4	3	35,30	2	67,05
5	4	18,46	3	44,69
6	5	1,62	4	22,29
7	5	67,41	5	–
8	6	31,74	5	56,20
9	7	17,03	6	38,06
10	8	–	7	20,03
11	–	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	–	1	–
3	1	55,30	1	76,85
4	2	73,04	2	91,96
5	3	45,87	3	60,84
6	4	18,72	4	29,70
7	4	108,69	5	–
8	5	53,39	5	76,83
9	6	35,78	6	50,79
10	7	18,14	7	26,18
11	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	118,10	1	140,82
5	2	87,72	2	104,05
6	3	55,25	3	66,04
7	4	22,76	4	28,01
8	5	–	5	–
9	5	78,73	5	93,87
10	6	51,92	6	62,83
11	7	27,17	7	33,32
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	–	1	–
4	1	–	1	–
5	1	152,06	1	197,17
6	2	139,17	2	179,82
7	3	123,90	3	160,52
8	4	57,95	4	75,48
9	5	43,23	5	57,40
10	6	28,51	6	39,32
11	7	13,98	7	21,32
12	8	–	8	–

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	–	1	–
7	2	25,27	2	28,10
8	3	50,20	3	57,21
9	4	75,14	4	86,29
10	5	100,07	5	115,35
11	6	125,02	6	144,43
12	8	–	8	–

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	–	2	–
2	1	152,08	2	–
3	1	232,13	2	–
4	1	438,61	2	–
5	2	96,07	2	–
6	2	302,55	2	185,39
7	2	509,05	2	391,89
8	3	166,53	3	166,57
9	4	174,51	4	174,57
10	5	182,51	5	182,55
11	6	190,48	6	190,55
12	8	–	8	–

Artikel 3 Folgeänderungen

(1) Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Beamter nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so erfolgt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles kein Aufstieg in den Stufen zur Bemessung des Grundgehalts.“

(2) In § 9 Abs. 3 Satz 2 des Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 676), wird die Angabe „§ 119 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(3) In § 12 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird die Angabe „§ 9a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), wird die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7

Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

5. In § 70 Abs. 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

6. In § 72 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 101 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

8. In § 112 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder Anwärtergrundbeträge“ ersetzt.

9. Die §§ 119, 120 und 121 werden aufgehoben.

(6) § 26 der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 42 Abs. 3 und § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 40 Abs. 4 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.

(7) In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 2. März 1994 (GVBl. LSA S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 20), wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(8) In § 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer allgemeiner Verwaltungsdienst vom 22. März 2002 (GVBl. LSA S. 181) wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 2 der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 23. September 2002 (GVBl. LSA S. 394), geändert durch Verordnung vom 21. September 2006 (GVBl. LSA S. 507), wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

(10) Die Laufbahnverordnung vom 27. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungs-

gesetzes; Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 9 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes; Anlage 1 Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Bundesbesoldungsordnung R - Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 4.1.4 des Abschnitts I der Anlage 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

(11) Die Polizeiaufbahnverordnung vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 682), in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung)“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung;“ gestrichen.

2. In § 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Landesbesoldungsordnung oder Bundesbesoldungsordnung“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(12) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), geändert durch Artikel 2 Abs. 20 und Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 678, 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder des monatlichen Anwärtergrundbetrages“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienstbezüge oder keinen Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

7. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(13) Das Versorgungsrücklagegesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 497), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 61 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 14a des Beamtenversorgungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 9 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(14) § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (GVBl. LSA S. 120), erhält folgende Fassung:

„§ 5 Erfahrungszeiten

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend in den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.“

(15) Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2009 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „1. Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von
- Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 6 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Funktions-Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hochschulleistungsbezügeverordnung;
 - sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
 - Zuschlägen gemäß § 7 des Landesbesoldungsgesetzes;
2. Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von
- Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Zuschlägen nach § 6 Abs. 2 bis 5 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes;
3. Anordnung und Abrechnung von
- Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
 - Zuschüssen zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 62 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Vergütungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Vergütungen nach § 46 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Aufwandsentschädigungen gemäß § 16 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Vorschüssen gemäß den Vorschussrichtlinien vom 31. August 1993 (MBI. LSA S. 2153);
 - Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren nach den §§ 29, 30 und 31 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - Leistungsprämien und Leistungszulagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes;“.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und in Nummer 5 wird die Angabe „§ 12 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - In Nummer 2 wird vor der Angabe „§ 3“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird vor der Angabe „§ 10“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird vor der Angabe „§ 5“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
 - Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zulassung von Ausnahmen zur Anerkennung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).“
 - In Absatz 4 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Befugnis zur Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes) sowie für die Anordnung und Abrechnung des Unfallausgleichs (§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes) wird auf die Oberfinanzdirektion Magdeburg übertragen.“
- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „§§ 36“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit“ eingefügt.
- (16) Die Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 729), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 35 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

(17) Die Stellenobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 550), geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vomhundertsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Laufbahnen oder Teile von Laufbahnen mit denselben Obergrenzen, in der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 13 (Einstiegsamt) auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“

2. In § 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 4 werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen für die Anteile der Beförderungssämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

- 1. in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes

in den Besoldungsgruppen A 7/A 8	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	70 v. H.
- 2. in der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 7	50 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	20 v. H.
- 3. in der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	50 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 8	35 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	15 v. H.
- 4. im Gerichtsvollzieherdienst

in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 9	70 v. H.
- 5. in der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	10 v. H.

 jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

- 6. in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	10 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 11	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	35 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	15 v. H.

 jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

- 7. im Amtsanwaltsdienst

in der Besoldungsgruppe A 12	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	60 v. H.

- 8. in der Laufbahngruppe 2 der Steuerverwaltung

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	8 v. H.

 jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt

- 9. in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2 nach Einzelbewertung zusammen	45 v. H.
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

 jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“

4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Familienrechts“ durch die Wörter „Familien-, Vormundschafts-, Betreuungs-“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen – zu Buchstabe c auch in den sonstigen Verwaltungen – insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt, die

- a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
- b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
- c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umweltschutzes oder
- d) mit Standesamtsaufsicht

befasst sind, mit einem Anteil von höchstens 10 v. H. in der Besoldungsgruppe A 13, soweit es sich um kein Einstiegsamt handelt, 30 v. H. in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden.“

- c) In Nummer 4 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“ ersetzt.

d) In Nummer 7 werden nach der Angabe „A 13“ die Wörter „ , soweit nicht Einstiegsamt“ eingefügt.

e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit kein Einstiegsamt,“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“ ersetzt.

f) In Nummer 9 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 und 5 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(18) § 1 Abs. 1 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64), geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

2. In Nummer 6 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ durch das Wort „Besoldungsordnungen“ ersetzt.

(19) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 447, 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

(20) In § 10 Abs. 2 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), werden die Wörter „Grundbetrag der Anwärterbezüge“ durch das Wort „Anwärtergrundbetrag“ ersetzt.

(21) In § 69 Abs. 7 Satz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(22) In § 7 Abs. 1 der Hochschulnebenberufungsverordnung vom 14. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 402), geändert

durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 375), wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(23) In § 1 Abs. 2 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725) werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Kaufkraftausgleich“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird aufgehoben.

b) Die Fußnote 11 wird aufgehoben.

2. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen –

– mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung –¹³⁾“.

b) Die Fußnote 12 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 2011 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Am 1. April 2011 treten außer Kraft:

1. das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598) sowie durch Artikel 2 Abs. 21 und Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 679, 682) mit Ausnahme der Anlage 15 in Anhang 2,

2. das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2003 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238),

3. die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 30. November 1991 (GVBl. LSA S. 471),

4. die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 136), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680).

Magdeburg, den 8. Februar 2011.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bullerjahn

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Sachsen-Anhalt.**

Vom 8. Februar 2011.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288, 1404), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Sachsen-Anhalt vom 10. September 2007 (GVBl. LSA S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben einer Landesfamilienkasse werden von der Oberfinanzdirektion Magdeburg – Bezügestelle Dessau – und dem Kommunalem Versorgungsverband Sachsen-Anhalt wahrgenommen.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesfamilienkassen haben dem Ministerium der Finanzen halbjährlich über den Stand der Aufgabenübernahme für andere Familienkassen zu berichten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. Februar 2011.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

Bullerjahn

Verordnung
über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem
Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt und dem Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt
(Vollzugsvergütungsverordnung Sachsen-Anhalt – VVergVO LSA).

Vom 8. Februar 2011.

Aufgrund von § 25 Abs. 3 Satz 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 157) und § 64 Abs. 6 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 368), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBL LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juni 2008 (MBL LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1
Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 64 Abs. 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe I	Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
Vergütungsstufe II	Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern,
Vergütungsstufe III	Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen,
Vergütungsstufe IV	Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen,
Vergütungsstufe V	Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsgruppe I	75 v. H.,
Vergütungsgruppe II	88 v. H.,
Vergütungsgruppe III	100 v. H.,
Vergütungsgruppe IV	112 v. H.,
Vergütungsgruppe V	125 v. H.

der Eckvergütung nach § 25 Abs. 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 64 Abs. 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(3) Der Grundlohn kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 v. H. verringert werden. § 25 Abs. 3 Satz 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 64 Abs. 4 Satz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 2
Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden

1. für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu fünf v. H. des Grundlohnes,
2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten bis zu fünf v. H. des Grundlohnes,
3. für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 v. H. des Grundlohnes.

(2) Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 v. H., im Leistungslohn bis zu 15 v. H. des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

1. im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten oder
2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien.

§ 3
Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 25 Abs. 1 des Untersuchungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 64 Abs. 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 v. H. des Grundlohnes der Vergütungsstufe I.

§ 4
Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe (§ 25 Abs. 6 des Untersuchungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 64 Abs. 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt) wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach der Vergütungsstufe III gewährt.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV

gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt.

(3) Für die Teilnahme an einem Unterricht nach § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 6 des Untersuchungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 44 Abs. 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt oder an Maßnahmen der Berufsfindung kann die Ausbildungsbeihilfe nach Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist.

(4) Für die Gewährung von besonderen Zulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 8. Februar 2011.

**Die Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Kolb

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

GVBl. LSA Nr. 4/2011, ausgegeben am 16. 2. 2011

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages**

Vom 8. Februar 2011.

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag vom 1. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 555) wird bekannt gemacht, dass der Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Satz 2 am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 8. Februar 2011.

**Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Sterz

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut).
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:
a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>